

# **Stadtwerke Altensteig**

## **Haus- und Badeordnung für die städtischen Bäder der Stadt Altensteig**

Die städtischen Bäder sind öffentliche Einrichtungen, die der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung dienen. Für einen angenehmen Aufenthalt sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie wirtschaftliche und umweltbewusste Verhaltensweisen aller Badegäste erforderlich.

### **(A) Allgemeiner Teil, gültig für alle Bäder**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Badeordnung gilt für das Freibad Altensteig, das Hohenbergbad und das Hallenbad Walddorf, der Stadt Altensteig mit dem Ziel in den Bädern Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.
2. Die Bäder der Stadt Altensteig werden von den Stadtwerken Altensteig, nachstehend SWA, betrieben und verwaltet.
3. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
4. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und dem Betreten eines Bades anerkennt der Badegast die Badeordnung, die Regelung über die Eintrittsentgelte sowie alle sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen.
5. Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Lehrer/Innen, Vereins-, Übungs- oder sonstige Leiter/Innen für die Einhaltung der vorhandenen Regelungen verantwortlich.

#### **§ 2 Badegäste**

1. Die Benutzung der zur Verfügung stehenden Bäder steht grundsätzlich Jedermann zu den für diese Badeeinrichtung geltenden Öffnungszeiten und Eintrittspreisen frei.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Bäder nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson benutzen.
3. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die Tiere mit sich führen, ist die Benutzung der Bäder nicht gestattet.

### **§ 3 Badezeit**

1. Die Badebetriebszeiten (Öffnungszeiten, Badesaison usw.) werden von den SWA festgesetzt und in den Bädern durch einen Aushang und im Internet unter <http://www.stadtwerke-altensteig.de> bekannt gegeben.
2. Die Bade- und Aufenthaltszeit innerhalb der Badebetriebszeiten kann beschränkt sein.
3. Der Einlass endet eine halbe Stunde vor Schluss der Öffnungszeit. Ausnahmeregelungen können von den SWA vorgenommen werden. Das Becken ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
4. Aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen kann ein Bad oder eine einzelne Badeeinrichtung zeitweise geschlossen oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen werden.

### **§ 4 Eintritt**

1. Die Bäder dürfen nur über die manuellen oder automatischen Kassenanlagen, also nach Begleichung des gültigen Eintritts, betreten werden.
2. Badegäste, die ermäßigten Eintrittspreis beanspruchen, haben dem Badepersonal einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
3. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe für das Bad, für welches sie gelöst worden ist, und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades.
4. Mehrfachkarten (z.B. 10er-Karten) sind übertragbar und erhältlich an der Kasse des jeweiligen Bades. Sie berechtigen zum Eintritt bis maximal 2 Jahre nach Ausstellungsdatum.
5. Die Zeitkarte (z.B. Saisonkarte) gilt für den angegebenen Zeitraum und ist nicht übertragbar. Die Karte ist an der Kasse des Bades vorzuzeigen. Für alle Zeitkarten ist ein Lichtbild erforderlich, auf dem der/die Inhaber/in einwandfrei zu erkennen ist.
6. Gelöste Karten werden nicht zurück genommen. Für verlorene oder nicht genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
7. Die Festsetzung der Eintrittsentgelte erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Altensteig. Die Eintrittspreise werden in den Bädern durch Aushang, sowie im Internet unter <http://www.stadtwerke-altensteig.de> bekannt gegeben.

## § 5 Benutzung der Badeeinrichtungen

1. Die Durchführung des Badebetriebes erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Badegast hat sich daher so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gestört, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. Auch durch sportliche Übungen und Spiele, unachtsames Schwimmen, Springen oder Tauchen dürfen andere Badegäste nicht behindert werden.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt.
3. Findet ein Badegast die ihm/ihr zur Verfügung stehenden Badeeinrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, sollte er/sie dies dem Aufsichtspersonal melden.
4. Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet das jeweils zuständige Aufsichtspersonal. Die Badebekleidung darf im Becken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.
5. Nichtschwimmern/innen steht ein besonders gekennzeichnete Bereich im Schwimmbecken, Kindern steht der Kinderbereich zur Verfügung.
6. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
7. Die Badegäste haben sich vor der Benutzung des Schwimmbeckens gründlich zu duschen.
8. Es ist nicht erlaubt:
  - den Barfußbereich, die Beckenumgänge und die Duschräume mit Straßenschuhen zu betreten
  - vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen
  - andere Personen unterzutauchen oder in die Schwimmbecken zu stoßen
  - auf dem Beckenumgangsbereich zu rennen oder an den Einstiegsleitern zu turnen / im Beckenumgangsbereich zu essen sowie zu trinken
  - Schwimmflossen zu gebrauchen
  - in den Räumen zu rauchen
  - Glasgegenstände im Beckenumgangsbereich zu nutzen.
9. Aus Rücksicht auf andere Gäste soll störender Lärm durch Musik- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente auf ein notwendiges Maß reduziert bzw. vermieden werden.

## **§ 6 Fundgegenstände**

Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 7 Haftung**

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen (bis max. 250,-€ für Wertgegenstände und max. 250,-€ für Kleidung, bei ordnungsgemäßigem Verschluss eines Spindes oder Wertschließfaches). Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sichern Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Für verlorene Schrankschlüssel / Wertfachschlüssel ist ein Kostenersatz von 20,-€ zu leisten. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

## **§ 8 Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus und sorgt im Interesse aller Badegäste für Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal der Bäder kann einen Badegast, der
  - andere Badegäste stört, behindert, belästigt, gefährdet oder schädigt
  - Badeeinrichtungen vorsätzlich verunreinigt oder beschädigt
  - stark alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss steht
  - trotz Hinweis gegen Bestimmungen der Badeordnung verstößt

aus dem Bad, notfalls mit Unterstützung der Polizei, verweisen. Der Eintrittspreis wird dabei nicht erstattet. Die SWA können in solchen Fällen die weitere Benutzung der Bäder zeitweise oder dauernd untersagen. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

## **(B) Besonderer Teil – Freibad Altensteig**

### **§ 9 Umkleideräume**

Zum Umkleiden stehen den Badegästen Wechselkabinen und Sammelumkleideräume sowie Umkleidehäuschen zur Verfügung.

### **§ 10 Benutzung der Badeeinrichtung**

1. Die Benutzung der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzungspiktogramme an der Rutschbahn sind zu befolgen.
2. Die Benutzung des Schwimmbeckens und des Sprungbretts ist nur geübten Schwimmern gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Der Badegast hat darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und kein anderer Badegast durch seinen Sprung gefährdet wird.

**(C) Besonderer Teil – Hohenbergbad und Hallenbad Walddorf**

**§ 11 Umkleideräume**

1. Zum Umkleiden stehen den Badegästen Umkleidekabinen und Sammelumkleideräume zur Verfügung.
2. Die Gänge von den Umkleideräumen zu den Duschräumen sowie allen anschließenden Räumen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Die Nutzung des Solariums ist nur Personen über 18 Jahren gestattet. Nach der Nutzung muss die Liegefläche vom Benutzer gereinigt und desinfiziert werden.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

Sofern in dieser Badeordnung nichts Gegenteiliges festgelegt ist, obliegen weitere Anordnungen den SWA.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Sie ersetzt die Badeordnung der städtischen Bäder vom 10. Januar 2010.  
Diese Badeordnungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Altensteig, den 27.11.2012

  
Gerhard Fees  
Bürgermeister

